

Vorläufige Ordnung der Diplomprüfung an der Technischen Hochschule in Karlsruhe

Allgemeine Bestimmungen

Genehmigt mit Erlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden
— Abteilung Kultus und Unterricht — vom 18. Mai 1951 Nr. A 4042
geändert mit Erlaß des Bad.-Württ. Kultministeriums in Stuttgart
— Hochschulreferent — Karlsruhe vom 22. 1. 53 Nr. 9872 und
mit Erlaß des Kultministeriums Baden-Württemberg vom 22. 1. 54
Nr. THK-H 10301

geä. m. Erl. vom 1.12.58 THK—H 17536

§ 1

Benennung der Prüfungen

- 1) An der Technischen Hochschule in Karlsruhe werden die akademischen Grade eines

Diplom-Ingenieurs	Dipl.-Ing.
Diplom-Chemikers	Dipl.-Chem.
Diplom-Mathematikers	Dipl.-Math.
Diplom-Physikers	Dipl.-Phys.
Techn. Diplom-Volkswirts	Dipl. rer. pol. (techn.)

auf Grund einer Prüfung verliehen, die den Nachweis liefern soll, daß der Geprüfte durch akademisches Studium eine Ausbildung in seinem Fach erworben hat, die ihn in die Lage versetzt, seine fachliche Tätigkeit nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Gesichtspunkten selbständig durchzuführen.

- 2) Die Prüfung heißt Diplomprüfung und gliedert sich in die Vorprüfung und die Hauptprüfung.
- 3) Die allgemeinen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung werden durch die Sonderbestimmungen der einzelnen Abteilungen ergänzt.

§ 2

Wesen und Zusammenhang der Prüfungen

- 1) Die Vorprüfung erstreckt sich im wesentlichen auf grundlegende Lehrgebiete, die Hauptprüfung auf die engeren Fachgebiete des Studiums.
- 2) Die Hauptprüfung hat die Ablegung der Vorprüfung zur Voraussetzung.

§ 3

Prüfungskommission

- 1) Für die Durchführung der Vor- und Hauptprüfungen werden bei den Abteilungen Prüfungskommissionen gebildet, deren Zusammensetzung und Aufgaben durch die Sonderbestimmungen der Abteilung geregelt sind.

§ 4

Vorbedingung für die Zulassung

Die Zulassung zur Prüfung ist an folgende Bedingungen gebunden:

- 1) Der Bewerber muß die Berechtigung zur Zulassung als ordentlicher Studierender der Technischen Hochschule erworben haben gemäß den Aufnahmebedingungen.
- 2) Der Bewerber muß während der Ablegung der Prüfung an der Technischen Hochschule als Studierender eingeschrieben sein.
- 3) Der Bewerber muß vor Abschluß der Vorprüfung mindestens vier, ~~als Studierender des Bauingenieurwesens mindestens drei Semester~~, vor Abschluß der Hauptprüfung mindestens acht Semester studiert und die durch die Studienordnungen vorgeschriebenen Vorlesungen, Übungen und Seminare belegt haben.
- 4) Von der nachzuweisenden Semesterzahl soll der Bewerber in der Regel für die Vorprüfung mindestens ein Semester, für die Hauptprüfung mindestens zwei Semester in Karlsruhe studiert haben.
- 5) Die Vorprüfungen anderer deutscher Technischer Hochschulen werden trotz kleiner Abweichungen anerkannt. Die Nachholung der Prüfung in einzelnen Fächern kann gefördert werden. Hierüber und über die Anrechnung von Teilprüfungen anderer deutscher Technischer Hochschulen entscheidet die Abteilung.
- 6) Über die Anrechnung von Semestern, die an deutschen Hochschulen anderer Art (Universitäten und Akademien) verbracht sind, entscheidet die Prüfungskommission; darüber, ob die an

solchen Hochschulen abgelegten Prüfungen auf die Diplomvor- oder die Diplomhauptprüfung angerechnet werden können, entscheidet die Abteilung. Das gleiche gilt für die Anrechnung von Semestern und Prüfungen einer nichtdeutschen Hochschule.

- 7) Die Zulassung von ausländischen Studierenden zur Diplom-Vorprüfung wie zur Diplom-Hauptprüfung setzt die Vorlage des Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch der Deutschkurse voraus oder aber die Vorlage einer Bestätigung des Kursleiters, daß der Studierende von der Teilnahme an den Deutschkursen befreit ist.
- 8) In mehreren Abteilungen ist der Nachweis einer praktischen Tätigkeit zu erbringen. Das Nähere regeln die Sonderbestimmungen.

§ 5

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- 1) Das Gesuch um Zulassung zur Vor- oder Hauptprüfung ist an die Vor- oder Hauptprüfungskommission der zuständigen Abteilung zu richten und beim Prüfungsamt der Hochschule einzureichen. Es muß enthalten:
 1. eine kurze Darstellung des Lebenslaufs, insbesondere des Bildungsganges;
 2. Angabe der Zahl der absolvierten Semester, wieviele davon auf der Technischen Hochschule Karlsruhe und wieviele auf anderen Hochschulen und auf welchen verbracht sind;
 3. gegebenenfalls Angabe, ob die Prüfung geschlossen oder in Abschnitten abgelegt wird. Im letzten Fall ist die Verteilung der Fächer oder Fachgruppen auf die Abschnitte vorzuschlagen.

Dem Gesuch sind folgende Nachweise beizufügen:

1. Die Zeugnisse über die nach § 4 geforderte Vorbildung;
2. das Studienbuch; bei Bewerbern, die von anderen Hochschulen übergetreten sind, alle Zeugnisse über die dort bestandenen und nicht bestandenen Prüfungen sowie über die dort belegten Vorlesungen und Übungen;
3. für die Anmeldung zur Hauptprüfung das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung;
4. eine Bescheinigung der Kasse der Technischen Hochschule über die Einzahlung der Prüfungsgebühr durch einen Vermerk der Kasse auf dem vorzulegenden Anmeldeformular;
5. Nachweise über die Studienarbeiten gemäß den Sonderbestimmungen der einzelnen Abteilungen.

- 2) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Vorsitzende der betreffenden Prüfungskommission.

§ 6

Inhalt und Form der Prüfungen

- 1) Die Vorprüfung und die Hauptprüfung werden gemäß den Vorschriften der Sonderbestimmungen der Abteilung geschlossen oder in Abschnitten (Teilprüfungen) abgelegt.
- 2) Die Prüfungsgegenstände sind in den Sonderbestimmungen der einzelnen Abteilungen aufgeführt. Die Form der Prüfung in einem Fach bestimmt der Prüfer, soweit nicht Sonderbestimmungen gelten.
- 3) Die schriftliche Prüfung findet in der Regel unter Klausur statt und darf für jeden Gegenstand einen Tag nicht überschreiten. In der mündlichen Prüfung sind höchstens vier Prüflinge gleichzeitig zu prüfen.
- 4) Zur Diplomhauptprüfung gehört die Anfertigung einer größeren selbständigen Arbeit (Diplomarbeit). Nachdem die Zulassung zur Diplomhauptprüfung ausgesprochen ist, kann der Prüfling sich ein Thema für die Diplomarbeit geben lassen. Das Thema soll in der Regel von einem Lehrstuhlinhaber gestellt werden. Eine Abweichung von dieser Vorschrift bedarf eines Beschlusses der Fakultät. Der Prüfling kann für das Thema der Diplomarbeit in diesem Rahmen den Aufgabensteller wählen. Diesem Wunsch des Prüflings soll nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten entsprochen werden. Ob bei der Stellung der Aufgabe weitere besondere Wünsche des Prüflings berücksichtigt oder eine gelöste Preisaufgabe der Hochschule als Diplomarbeit angenommen werden kann, entscheidet die Abteilung.
- 5) Die Bearbeitungsfrist der Diplomarbeit wird nach den Sonderbestimmungen der Abteilung im voraus festgelegt. Eine etwa erforderliche Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden der Diplomprüfungskommission zu beantragen, der über das Gesuch nach Anhörung des Aufgabenstellers entscheidet.
- 6) Der Gebrauch anderer als der ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel in der Prüfung ist verboten; für die Diplomarbeit sind die benutzten Hilfsmittel vollständig und genau anzugeben und die Entlehnungen an den einzelnen Stellen vollständig kenntlich zu machen. Der Bewerber hat eidesstattlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig ohne fremde Hilfe angefertigt hat. Ergibt sich

ein Verstoß gegen das obige Verbot bzw. die Unwahrheit der abgegebenen Versicherung, so wird der Bewerber durch Beschluß der Prüfungskommission unbeschadet der Verfolgung gemäß der Hochschulstrafordnung von der Prüfung ausgeschlossen, und sämtliche in dem betreffenden Prüfungsabschnitt abgelegten Prüfungen werden als nicht bestanden erklärt. Wird die Verfehlung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses entdeckt, ist das ausgestellte Prüfungszeugnis als ungültig zu erklären und einzuziehen.

- 7) Die Abteilungen können zur Beurteilung der Diplomarbeit deren Besprechung vor dem Abteilungskollegium anordnen, wozu der Prüfling zugezogen werden kann.
- 8) In allen Abteilungen können außer in den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächern auch in beliebigen anderen an der Hochschule vertretenen Lehrfächern Prüfungen abgelegt werden. Die Prüfungsnoten in diesen Zusatzfächern werden in das Zeugnis der Diplomprüfung eingetragen, aber nicht bei Bildung der Gesamtnote angerechnet.

§ 7

Form der Beurteilung

- 1) Das Ergebnis der Prüfungen in den einzelnen Gegenständen wird durch Zahlen von 0 bis 5 beurteilt. Es bedeuten die Zahlen:

5	sehr gut
4	gut
3	befriedigend
2	genügend
unter 2,0	ungenügend
0,0	Kandidat nicht erschienen.

Außerdem sind halbe Zwischennoten wie 4,5, 3,5 usw. zulässig.

- 2) Sind mehrere Prüfungsgegenstände in einer Gruppe zusammengefaßt, so wird eine durch die zuständigen Prüfer vereinbarte Durchschnittsnote eingetragen.
- 3) Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber eine Note unter 2,0 erhalten hat.
- 4) Ein Ausgleich einer nicht genügenden Note in einem Fach oder einer Fachgruppe durch Noten in anderen Fächern oder Fachgruppen ist nicht statthaft.
- 5) Unterbricht ein Bewerber ohne von der Abteilung als triftig anerkannte Gründe die Prüfung, so gilt sie für alle Fächer des Prü-

fungsabschnittes als nicht bestanden. Unterbricht ein Prüfling eine Einzelprüfung, so gilt diese Einzelprüfung als nicht bestanden.

§ 8

Wiederholung der Prüfungen

- 1) Hat der Bewerber in einem oder mehreren Fächern oder Fachgruppen die Note „ungenügend“ erhalten, so kann er sich zur Wiederholung der Prüfung melden. Der Prüfungstermin wird von der Abteilung festgesetzt.
- 2) Wird die Diplomarbeit für ungenügend befunden, so erhält der Prüfling alsbald oder nach Ablauf einer für die Vervollständigung seiner Kenntnisse von der Diplomprüfungskommission festzusetzenden Frist eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit.
- 3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit oder der Prüfung in einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Rektors zulässig; grundsätzlich ist hierzu ein Antrag des Bewerbers erforderlich, zu dem sich der Vorsitzende der Prüfungskommission gutachtlich zu äußern und die zuständige Abteilung Stellung zu nehmen hat.

Bildung des Gesamturteils, Zeugnisse, Diplom

- 1) Sind alle Teilprüfungen bestanden und die sonstigen von den Abteilungen festgesetzten Bedingungen erfüllt, so wird über die bestandene Vorprüfung oder Hauptprüfung ein Zeugnis ausgestellt, das die Einzelnoten und ein Gesamturteil enthält. Das Gesamturteil wird mit Berücksichtigung des Mittels aus den Einzelnoten festgestellt. Hierbei wird das Gewicht der Noten in den verschiedenen Einzelfächern durch die Sonderbestimmungen der einzelnen Abteilungen geregelt. Die Wertung des Gesamterfolgs, bei dem auch das Gesamtergebnis der Studienarbeiten berücksichtigt werden kann, wird von der Prüfungskommission ohne Bindung an das zahlenmäßige Mittel festgestellt.
- 2) Die Gesamturteile können lauten:
 - Bestanden
 - Befriedigend bestanden
 - Gut bestanden
 - Sehr gut bestanden

In besonderen Ausnahmefällen kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ gewährt werden. Hierzu ist erforderlich, daß die Diplomarbeit mit „sehr gut“ beurteilt ist und die Teilprüfungen in den Hauptfächern mit Ausnahme höchstens eines Faches, das die Note „gut“ aufweisen muß, die Note „sehr gut“ ergeben haben.

- 3) Hat der Kandidat in einem oder mehreren Fächern versagt, so soll im allgemeinen nach erfolgreicher Wiederholungsprüfung die Gesamtnote der Bewertung nicht besser als „gut“ lauten.
- 4) In dem Zeugnis sind die Urteile in den Einzelfächern und die Beurteilung der Diplomarbeit in Wortnoten einzutragen, unbeschadet der Benutzung zahlenmäßiger Noten und Mittelwerte in den Prüfungsprotokollen.
- 5) Als Nachweis der abgelegten vollständigen Diplomprüfung dient das Zeugnis über die Diplomhauptprüfung.
- 6) Die Zeugnisse der Vor- und Hauptprüfung werden von dem Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission und von dem zuständigen Dekan unterzeichnet.
- 7) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Diplom ausgestellt, das vom Rektor und dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen ist.

§ 10

Gebühren

- 1) Die Prüfungsgebühren, die nach § 5 bei der Anmeldung zur Vor- bzw. Hauptprüfung zu bezahlen sind, betragen:
 - für die Vorprüfung DM 40.—
 - für die Hauptprüfung DM 80.—
- 2) Bei Wiederholung einer Prüfung oder der Diplomarbeit ist jeweils die Hälfte der entsprechenden Prüfungsgebühr nochmals zu entrichten.
- 3) Tritt der Bewerber vor Eintritt in die Prüfung zurück, so erhält er, falls der Rücktritt von der Prüfungskommission als begründet anerkannt wird, 70 v. H. der Prüfungsgebühr zurück, andernfalls verfällt die Gebühr.